

Diese gesetzlich charakterisierten Begehungsformen des Menschenhandels müssen durch Gewalt, Drohung oder Täuschung verwirklicht werden (hinsichtlich der Gewalt und der Drohung vgl. die Ausführungen zu §§ 121, 122 StGB)\* Die Drohung ist hier allerdings nicht auf die Ankündigung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder anderer schwerer Nachteile eingeschränkt\* Jede Inaussichtstellung eines gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteils ist tatbestandsmäßig, wenn sie die im Gesetz beschriebenen Begehungsformen verwirklicht«

Täuschung im Sinne des § 132 StGB ist jede Erregung eines Irrtums mit der Zielsetzung, einen Menschen zu entführen oder rechtswidrig zum Verlassen der DDR oder zum Aufenthalt in einem anderen Staatsgebiet zu bewegen\*

Während sich § 132 Abs\* 1 StGB gegen den Menschenhandel schlechthin richtet;, ohne Rücksicht auf die damit verfolgten Zwecke, erfaßt § 132 Abs. 2 StGB die speziellen Formen des Menschenhandels, die der Prostitution dienen\* Er dient damit vor allem der internationalen Bekämpfung der Prostitution.

Nach § 132 Abs. 2 StGB ist strafbar

- wer eine der in Abs. 1 genannten Handlungen begeht, um eine Frau zur Prostitution zu bringen und
- wer ein minderjähriges Mädchen mit dessen Einwilligung außerhalb des Staatsgebietes der DDR zum Zwecke der Prostitution verbringt. Unter Prostitution fallen alle Erscheinungsformen. Sie bedeutet jedes außereheliche sexuelle Verhalten gegen Entgelt\* Geschützt werden bei der ersten Alternative alle weiblichen Personen ohne Rücksicht auf das Alter\* Die zweite Alternative schützt Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Wegen der hohen Gefährlichkeit des Menschenhandels wird neben dem Versuch auch die Vorbereitung unter Strafe gestellt (Abs\* 3)# Wird ein Kind oder Jugendlicher unter 16 Jahren d'en Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder vorenthalten, um ihn in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der DDR zu verbringen, dann ist § 132 in Tateinheit mit § 144 Abs\* 3 StGB anzuwenden\* Beim Vorliegen einer staatsfeindlichen Zielsetzung ist § 105 StGB (staatsfeindlicher Menschenhandel) anzuwenden\*